

Klausur 5

Öffentliches Recht

Friedrich Müller
Entsorgungsdienstleistungen
Wolfsgangstr. 68
60322 Frankfurt/M.

Eingang 22. 06. 2025

Frankfurt/M. , den 19.06.2025

Stadtverwaltung Frankfurt/M.
Römerberg 32
60311 Frankfurt/M.

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich werden Sie festgestellt haben, dass der Preis für Altpapier, Pappe und Kartonagen stark gestiegen ist und sich die Sammlung von Altpapier im Vergleich zu vergangenen Jahren wieder zu einem attraktiven Geschäftsfeld entwickelt hat.

Ich bin seit Jahrzehnten im Stadtgebiet als Gewerbetreibender ansässig. Im weiten Umkreis bin ich für zuverlässige und kostengünstige Entsorgungsdienstleistungen aller Art bekannt. Deshalb habe ich mich nunmehr zur Erweiterung meines bisherigen Entsorgungsangebots entschlossen. Ich beabsichtige, ab dem 1. Juli 2025 im Stadtgebiet eine gewerbliche Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen durchzuführen und möchte Ihnen nachfolgend das beabsichtigte Sammelsystem vorstellen.

Die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen wird im Wege eines kostenfreien Holsystems mittels Altpapiertonnen von 240 Litern

Größe durchgeführt. Diese Altpapiertonnen werden ab dem 23. Juni 2025 im Stadtgebiet verteilt, so dass jeder Haushalt eine solche Tonne erhält. Die Tonnen werden alle vier Wochen geleert. Die gesammelten Wertstoffe werden sodann in eine Papierverwertungsanlage gefahren und dort nach den neuesten technologischen und ökologischen Methoden einer Verwertung zugeführt.

Um den Haushalten im Stadtgebiet die Nutzung der Altpapiertonnen möglichst einfach und komfortabel zu gestalten, beabsichtige ich, die einzelnen Tonnen direkt auf der Straße bzw. auf dem Gehweg vor dem betreffenden Haus abzustellen.

Nach überschlägiger Schätzung gehe ich davon aus, dass die Stadt über ca. 650.000 Einwohner und ca. 350.000 Haushalte verfügt. Die Verteilung der erforderlichen 350.000 Papiertonnen wird voraussichtlich in dem Zeitraum vom 23. Juni bis Mitte Juli abgeschlossen sein.

Da der wirtschaftliche Erfolg des Holsystems von einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit Altpapiertonnen abhängt, werden die Tonnen nicht nur an solche Haushalte geliefert, die eine Altpapiertonne ausdrücklich bei mir bestellt haben, sondern auch an alle anderen Haushalte ohne ausdrückliche Bestellung.

Die Einrichtung dieses Systems stellt durch eine Verwertung der Reststoffe auf höchstem Niveau sicher, dass wertvolle Ressourcen wieder verwendet werden und somit die Umwelt geschont werden kann. Zudem wird sich auch Ihr Stadtkämmerer über steigende Gewerbesteuer-einnahmen freuen, wenn das Holsystem den erhofften Gewinn erbringt. Damit profitiert nicht nur die Natur, sondern auch Ihr Haushalt von diesem zukunftsweisenden Recyclingsystem.

Ich hoffe, dass die Erweiterung meines Geschäftsfelds von Ihnen unterstützt wird und stehe Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Beste Grüße,

Friedrich Müller
Entsorgungsdienstleistungen

Stadt Frankfurt/M.
Amt für Straßenbau und Erschließung
Große Friedberger Str. 7 - 11 - 60313 Frankfurt/M.

Frankfurt/M., den 23.06.2025

Per Postzustellungsurkunde

Unser Zeichen: 6230/25

Herrn
Friedrich Müller
Entsorgungsdienstleistungen
Wolfsgangstr. 68

60322 Frankfurt/M.

Aufstellung von Altpapier-tonnen
Ihr Schreiben vom 19.06.2025

Sehr geehrter Herr Müller,

im Hinblick auf die durch Ihr oben genanntes Schreiben angekündigte Ver-
teilung von ca. 350.000 Papier-tonnen auf städtischen Straßen und Gehwegen
ergeht hiermit folgende

Ordnungsverfügung

1. Wir untersagen Ihnen ab sofort und für die Zukunft, die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Frankfurt/M. zum Abstellen von Altpapier-tonnen zu benutzen.
2. Hiermit ordnen wir die sofortige Vollziehung an.
3. Für den Fall der Nichtbefolgung der Verfügung bis einschließlich 30. Juni 2025 sowie für jeden weiteren künftigen Verstoß gegen Ziffer 1. des Bescheids drohen wir Ihnen an, dass die aufgestellten Altpapier-tonnen auf Ihre Kosten entfernt werden. Den Kostenbetrag veranschlagen wir auf ca. 50 € pro Altpapier-
tonne. Das Recht auf Nachforderung bleibt

unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

Begründung:

I.

Durch Ihr oben genanntes Schreiben teilten Sie uns mit, dass Sie die Aufstellung von ca. 350.000 Altpapiertonnen im Zeitraum vom 23. Juni 2025 bis Mitte Juli 2025 auf unserem Stadtgebiet beabsichtigten. Der von Ihnen geschilderten Beschreibung der Ausgestaltung des Abholsystems ist zu entnehmen, dass die Tonnen direkt vor den jeweiligen Haushalten auf öffentlichen Straßen und Gehwegen angeliefert werden sollen.

II.

Der Erlass der vorstehenden Verfügung beruht auf § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben. Soweit Sie am heutigen Tage damit beginnen bzw. bereits begonnen haben, unaufgefordert Altpapiertonnen auf den Straßen und Gehwegen abzustellen, um die Einwohner zu veranlassen, diese Tonnen auf ihre Grundstücke zu verbringen, stellt dies eine ungenehmigte Nutzung der Straße dar.

Die Ordnungsverfügung kann dabei bereits aufgrund der bloßen Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums ohne die erforderliche Genehmigung ergehen. Allein dieser formelle Aspekt stützt diese Verfügung.

Darüber hinaus kann Ihnen eine Sondernutzungserlaubnis auch nicht erteilt werden, selbst wenn Sie hierzu einen ordnungsgemäßen Antrag stellen würden. Durch die von Ihnen beabsichtigte Belieferung von ca. 350.000 Haushalten verkämen die öffentlichen Straßen und Gehwege über mehrere Wochen hinweg zu einer Lagerstätte für Altpapiertonnen. Da die öffentlichen Straßen und Wege jedoch originär dem ungehinderten Verkehrsfluss bzw. einem ungehinderten Fortkommen dienen, ist eine solche dem eigentlichen Zweck widersprechende Straßennutzung nicht hinzunehmen.

Zudem gilt es zu beachten, dass die gewerbliche Nutzung des Straßenraums stets eine Sondernutzung darstellt, die aufgrund der vorliegenden Auswirkungen auf den Straßenverkehr nicht genehmigungsfähig ist.

Die Verfügung ist auch unter Verhältnismäßigkeitsaspekten nicht zu beanstanden, weil sie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände geeignet, erforderlich und angemessen ist. Anderweitige Möglichkeiten kommen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Verkehrsflusses nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind wir uns durchaus bewusst, dass diese Vorgehensweise die Ihnen grundsätzlich zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten erheblich einschränkt. Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch von besonderem öffentlichen Interesse, weil die Leichtigkeit und Ordnungsmäßigkeit eines geregelten Straßenverkehrs für sämtliche Verkehrsteilnehmer von elementarer Bedeutung ist. Ein Abwarten ist aufgrund der durch ca. 350.000 Altpapiertonnen hervorgerufenen Massivität der Verkehrsstörungen im Interesse sämtlicher Verkehrsteilnehmer nicht hinzunehmen. Es gilt zu bedenken, dass sich im Stadtgebiet eine Vielzahl von Schulen befinden, die von tausenden Schülern zu Fuß oder per Fahrrad angesteuert werden. Durch die Anlieferung der Altpapiertonnen wäre der sichere Schulweg für Schüler gefährdet, da diese zwangsweise vom Gehweg auf die Straße ausweichen müssten. Daher hat die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im vorliegenden Fall ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Ordnungsverfügung.

Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf § 69 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG). Da eine Entfernung der aufgestellten Altpapiertonnen aus dem öffentlichen Verkehrsraum nicht nur durch Sie selbst, sondern beispielsweise auch durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs möglich ist, liegen die Voraussetzungen einer Ersatzvornahme vor. Für die Kosten der Entfernung (Arbeitsaufwand, An- und Abfahrt, Lagerung auf dem Gelände des Bauhofs) haben wir zunächst einen Betrag von 50 € pro Altpapier-tonne kalkuliert. Wie weisen jedoch darauf hin, dass es sich hierbei um eine vorläufige Kostenschätzung handelt, da bislang behördlicherseits keine einschlägigen Erfahrungswerte vorliegen und Nachforderungen ausdrücklich vorbehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Faßbender

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Grün
Beethovenplatz 4
60325 Frankfurt/M.

Frankfurt/M., den 30. Juni 2025

Eingang 1. Juli 2025

Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Adalbertstr. 18

60486 Frankfurt/M.

Per beA

Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

In Sachen

Friedrich Müller, Wolfsgangstr. 68, 60322 Frankfurt/M.

gegen

das Amt für Straßenbau und Erschließung der Stadt Frankfurt/M., Große Friedberger Str. 7 – 11, 60313 Frankfurt/M.

wegen Straßenrechts

zeige ich unter Vorlage der Originalvollmacht an, dass ich den Antragsteller vertrete.

Ich beantrage,

die aufschiebende Wirkung des zeitgleich mit diesem Antrag eingelegten Widerspruchs gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 22. Juni 2025 (*Az.: 6230/25*) anzuordnen.

Begründung:

Die Voraussetzungen des § 11 HSOG liegen nicht vor. Hierbei ist bereits fraglich, ob diese Norm überhaupt eine in die Zukunft gerichtete Verpflichtung abdeckt.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass die Einwohner, die an der gewerblichen Sammlung hätten teilnehmen wollen, die Altpapiertonne auf ihr Grundstück hätten verbringen können. Da davon auszugehen ist, dass dies zeitlich unmittelbar bzw. mit nur geringen Verzögerungen geschehen wäre, hätte sich die Benutzung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes auf einen überschaubaren Zeitraum bezogen. Insofern muss es bereits als Ausfluss von Art. 14 GG möglich sein, den unmittelbar vor dem jeweiligen Grundstück liegenden Verkehrsraum für die kurzfristige Lagerung von Waren im Falle einer Anlieferung zu benutzen.

Zudem hätte der Antragsteller am jeweiligen Folgetag der Anlieferung kontrolliert, welche Altpapier-tonnen noch auf den Straßen und Gehwegen gestanden hätten und diese umgehend wieder eingesam-melt. In einem solchen Fall wären die öffentlichen Verkehrsflächen damit für maximal einen Tag in Anspruch genommen worden.

Die dem Kläger am 24. Juni zugestellte Ordnungsverfügung ist auch deshalb aufzuheben, weil der An-tragsteller dadurch an der Auslieferung von ca. 350 ausdrücklich bestellten Altpapier-tonnen gehindert wird. Diese ca. 350 ökologisch interessierten Haushalte haben bereits im Vorfeld von der Durchführung der Altpapiersammlung erfahren und den Antragsteller um die Anlieferung einer solchen Altpapier-tonne gebeten. Die Erfahrung zeigt dabei, dass es nicht möglich ist, eine solche Anlieferung stets direkt auf das Privatgrundstück durchzuführen, da dieses häufig nicht vom öffentlichen Straßenraum zugäng-lich ist. Soweit der Antragsteller in einem solchen Fall zur Vereinbarung von kosten- und zeitintensiven Anlieferterminen mit jedem einzelnen Haushalt gezwungen wäre, wäre diese Vorgehensweise wirt-schaftlich nicht vertretbar. Die eingetretenen Verzögerungen haben mittlerweile schon zu einer Reihe von Stornierungen geführt, so dass der Antragsteller bereits erste Haushalte als Kunden verliert.

Da Ziffer 1 der Verfügung rechtswidrig ist, ist dem Antrag stattzugeben. Weitere Ausführungen zur Ersatzvornahme erübrigen sich, da diese mangels zugrunde liegenden Verwaltungsakts nicht mehr voll-streckt werden kann.

Hilfsweise wird die Höhe der angedrohten Kosten von 50 € pro Tonne gerügt. Die mit der Anlieferung einer solchen Tonne verbundenen Kosten belaufen sich nach der einschlägigen Erfahrung des Antrag-stellers auf ungefähr die Hälfte des angegebenen Betrags.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hat mein Mandant sofort am 24. Juni die bereits aufgestellten Altpapier-tonnen wieder eingesammelt.

Verfügung in Abschrift anbei.

Unterschrift
Dr. Grün
Rechtsanwalt

Stadt Frankfurt/M.

Amt für Straßenbau und Erschließung
Große Friedberger Str. 7 - 11 - 60313 Frankfurt/M.

Frankfurt/M., den 03.07.2025

<p>Eingang 06.07.2025</p>

Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
Adalbertstr. 18

60486 Frankfurt/M.

Per beBP

Az.: 6 L 3580/25.F

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Friedrich Müller ./.. Stadt Frankfurt/M.

wird beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist abzulehnen, weil die angegriffene Verfügung vom 22.06.2025 offensichtlich rechtmäßig ist. Diesbezüglich wird zunächst auf die in der streitgegenständlichen Verfügung enthaltene Begründung verwiesen.

Darüber hinaus ist nochmals zu betonen, dass das Abstellen von ca. 350.000 Altpapiertonnen auf öffentlichen Verkehrsflächen eine unerlaubte Sondernutzung darstellt. Zudem ist dem vom Antragsteller hervorgerufenen Eindruck entgegenzutreten, dass sich die Antragsgegnerin einer ökologisch sinnvollen Verwertung von Altpapier, Pappe und Kartonagen verschließe. Die Anlieger benötigen für die ordnungsgemäße Benutzbarkeit ihrer Grundstücke keine private Altpapiertonne, da sämtliche Haushalte auch hinsichtlich des Altpapiers an die kommunale Entsorgung angeschlossen sind.

Aufgrund der zu erwartenden massiven Verkehrsstörungen kann es für das Vorliegen einer unerlaubten Sondernutzung keinen Unterschied machen, ob die Altpapiertonnen bestellt worden sind oder nicht. Bei einer Anzahl von 350.000 Altpapiertonnen ist offensichtlich, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet und Fußgängern der Raum zur Benutzung der Gehwege genommen worden wäre.

Zudem trifft es nicht zu, dass die Sondernutzung durch die Verfügung auch mit Wirkung für die Zukunft untersagt worden ist. Vielmehr dienen die die Zukunft betreffenden Ausführungen nur dazu, die rechtliche Situation darzustellen und darüber zu informieren, dass eine solche Nutzung des öffentlichen Straßenraums ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis auch zukünftig rechtswidrig ist. Die Verfügung stellt somit keine präventive Maßnahme dar, da die Störung durch die Auslieferung der ersten Altpapiertonnen bereits eingetreten ist.

i.A.

Faßbender

Bearbeitungsvermerk

1. Die vollständige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt/M. ist zu entwerfen.
2. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.
3. Tag der Entscheidung ist der 13.07.2025.
4. Die Namen der mitwirkenden Richterinnen und Richter können frei gewählt werden.
5. Für die Rechtsmittelbelehrung genügt die einfache Bezeichnung des Rechtsmittels. Anzugeben sind die maßgeblichen Normen.
6. Es ist von der Einhaltung der Formalia auszugehen, soweit sich nicht aus der Akte etwas anderes ergibt. Insbes. fanden erforderliche Anhörungen statt.

Insbes. wurden die Anforderungen des § 55d VwGO gewahrt.
7. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht erzielt werden kann und die Sache insgesamt entscheidungsreif ist.
8. Es ist als zutreffend zu unterstellen, dass Rechtsanwalt Dr. Grün Widerspruch gegen die streitgegenständliche Verfügung bei der Stadt Frankfurt/M. eingelegt hat.
- 9. Vorschriften des Abfallrechts, insbes. des KrWG, sind nicht zu prüfen.**